

Ordnung der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Honnef

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kinderfeuerwehr Bad Honnef „Feuerdrachen“ ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bad Honnef (FF Bad Honnef).
- (2) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Aktivität innerhalb des FF Bad Honnef nach dieser Ordnung.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist Bestandteil der FF Bad Honnef und untersteht der Wehrleitung.
- (2) Die Wehrleitung setzt einen Leiter¹ sowie zwei Stellvertreter für die Kinderfeuerwehrgruppen „Berg“ und „Tal“ ein, um eine sachlich- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehrgruppe sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist für die Aufsicht der Gruppen zuständig und setzt Beschlüsse und Entscheidungen in Rücksprache mit den Stellvertretern um.
- (3) Der Leiter sowie die beiden Stellvertreter bilden die Leitung der Kinderfeuerwehr.
- (4) Der Leiter sowie die Stellvertreter müssen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit den Kindern verfügen und volljährig sein. Zudem sollten sie über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr ist zuständig für
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltung
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Zusammenarbeit mit der Leitung der Jugendfeuerwehr
 - e) Zusammenarbeit mit der Wehrleitung
- (6) Weitere Betreuer können vom Leiter der Kinderfeuerwehr, in Abstimmung mit der Wehrführung, bestimmt werden. Die Betreuer verpflichten sich, wie die Leitung, zur Ausbildung als Jugendleiter, falls Bedarf besteht. Die Betreuer müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrgruppe will Kindern helfen, soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit sowie technisches

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der Ordnung das generische Maskulinum verwendet



Verständnis zu erlangen. Zudem dient sie zur spielerischen Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr.

- (3) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Zielen gehören insbesondere folgende Aktivitäten
- a) Spiel und Sport
 - b) Basteln und malen
 - c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren)
 - d) Brandschutzerziehung
 - e) Verkehrserziehung

§ 4 Mitgliedschaft

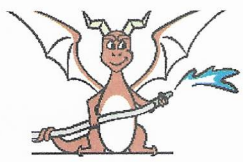
- (1) In die Kinderfeuerwehrgruppe können Kinder aus dem Stadtgebiet Bad Honnef im Alter zwischen 6 und 11 Jahren² bzw. bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Leitung der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Die Leitung entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Stadtverwaltung weitergeleitet.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Eintritt eine Aufnahmeurkunde.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist abhängig vom Wohnort. Diejenigen, die in den Stadtteilen Stadtmitte, Selhof und Rhöndorf wohnen, gehören der Gruppe „Tal“ an. Diejenigen, die in Stadtbezirk Aegiedienberg wohnen, gehören der Gruppe „Berg“ an.
- (5) Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt
 - a) durch die Übernahme in die Jugendfeuerwehr ab 10 Jahren³. Zudem muss das Kind innerhalb des Stadtgebietes Bad Honnef wohnen. Das Übernahmegesuch in die Jugendfeuerwehr muss schriftlich erfolgen.
 - b) bei Erreichen des Höchstalters nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung
 - c) bei schriftlicher Austritterklärung durch die gesetzlichen Vertreter
 - d) auf Wunsch des Mitglieds
 - e) durch Ausschluss nach § 7 Abs. 1 b dieser Ordnung
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehrgruppe zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

² Aktuelle Höchstaltersgrenze nach dem Deutschen Feuerwehr Verband (DFV) für NRW (Stand 28.06.2019)

³ Aktuelle Regelung nach dem DFV für NRW (Stand 28.06.2019)



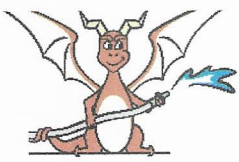
- a) an den Dienststunden und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehrgruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
und
- b) die Anordnungen der Betreuer, die Ordnung und die Regeln der Kinderfeuerwehr sowie der Ordnung der FF Bad Honnef zu befolgen
und
- c) das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern

§ 6 Versicherungsschutz / Soziale Absicherung

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehrgruppe ist gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.
- (4) Die Mitnahme von Wertsachen zum Übungsdienst ist nicht erwünscht. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die FF Bad Honnef keine Haftung.
- (5) Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind sofort bei den Betreuern anzuzeigen. Die Leitung der Kinderfeuerwehr informiert umgehend die Wehrführung und die Erziehungsberechtigten.
- (6) Am Übungsdienst dürfen nur Mitglieder FF Bad Honnef teilnehmen. Ausnahmen bilden extern berufene Betreuer z.B. bei Ausflügen.
- (7) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der FF Bad Honnef sind, müssen für die dienstliche Veranstaltung gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss der Wehrleitung im Vorwege mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Feuerwehrunfallklasse ist gesondert zu klären.
- (8) Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich ernannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnung können Maßnahmen ergriffen werden
 - a) Ausschluss von Aktivitäten, wenn ein Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnung der Betreuer verstößt. Diese Maßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen,



wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechnigte Person telefonisch informiert wird. Der Betroffene ist dann sofort abzuholen.

- b) Ausschluss von der Kinderfeuerwehrgruppe, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivität ein anderes Kind in Gefahr gebracht wird. Diese Maßnahme kann nach Beratung mit der Leitung sowie der Wehrleitung beraten werden.
- (2) Gegen die Maßnahmen können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Organe

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe sollte folgende Organe besitzen:
- a) Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe
 - b) Stellv. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe „Tal“
 - c) Stellv. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe „Berg“

§ 9 Stärke, Räume, Material & Kleidung

- (1) Innerhalb der Kinderfeuerwehr soll der Betreuerschlüssel 1 zu 5 gewahrt werden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr benutzt Räume des Gerätehauses Bad Honnef sowie des Gerätehauses Aegidienberg der FF Bad Honnef. Ebenso werden die Fahrzeuge der FF Bad Honnef benutzt.
- (3) Spiel- und Bastelmaterial sowie Materialien und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer werden von der Stadt oder vom Verein der FF Bad Honnef nach dessen Möglichkeit beschafft bzw. finanziert.
- (4) Für die Kinderfeuerwehr gibt es eine Softshelljacke sowie ein T-Shirt im Design der Kinderfeuerwehr Bad Honnef.
- (5) Gegenstände und Kleidung, sofern sie von der Stadt oder dem Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben im Eigentum und müssen nach Austritt zurückgegeben werden bzw. bei Verlust oder Beschädigung ersetzt werden.
- (6) Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenstände oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Honnef wurde am 27.03.2024 beschlossen.
- (2) Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bad Honnef, 28.03.24
Ort/Datum

Bad Honnef, 27.03.24
Ort/Datum

F. B.
Leiter/in der Feuerwehr

A. Rein
Leiter/in der Kinderfeuerwehrgruppe

